

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 21	Mindelheim, 6. Juni	2019
INHALTSVERZEICHNIS		Seite
	g dratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals eißbuchenhecke" Fl. Nr. 110/1 (ehemals Fl. Nr. 109), Gem. Winterrieden	148
Herstell bei Grur	Wassergesetze; ung der ökologischen Durchgängigkeit an der Buxachmündung in die Iller ndstück Fl.Nr. 1211/147 der Gemarkung Buxheim, Iller Fluss-km 47,9, as Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Regierungspräsidium Tübingen	148
Ökologi: Fl.Nrn. 1	Wassergesetze; schen Ausgleichsmaßnahme an der Östlichen Günz auf den Grundstücken 208, 1010, 1211 und 1212 der Gemarkung Lauben durch den Freistaat Bayern, n durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten	149
Verläng Fl.Nr. 14 an der N	Wassergesetze; erung von 2 Durchlässen westlich der Brücke über die Mindel bei Grundstück 137 der Gemarkung Warmisried, ökologische Ausgleichsmaßnahmen beim Absturz Mindel in Rappen (bei Grundstück Fl.Nr. 434/3 der Gemarkung Oberegg) en Landkreis Unterallgäu	150
Marktge	nbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit der emeinde Ottobeuren mit den Gemeinden Böhen und Hawangen ich des Feuerwehrwesens	151

32 - 1733.1

Verordnung

des Landratsamtes Unterallgäu über die Aufhebung des Naturdenkmals "Alte Weißbuchenhecke" Fl. Nr. 110/1 (ehemals Fl. Nr. 109), Gem. Winterrieden

Vom 28.05.2019

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I, S. 3434) i. V. m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetztes - BayNatSchG - vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Aufhebung

Die Verordnung, erlassen durch das Landratsamt Illertissen, übernommen in den Zuständigkeitsbereich des Landratsamtes Unterallgäu, vom 15.02.1952 über das Naturdenkmal "Alte Weißbuchenhecke" auf Fl. Nr. 10/1 (ehemals Fl. Nr. 109), Gemarkung Winterrieden, wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Mindelheim, 28. Mai 2019 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Hans-Joachim Weirather

Landrat

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Buxachmündung in die Iller bei Grundstück Fl.Nr. 1211/147 der Gemarkung Buxheim, Iller Fluss-km 47,9, durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Regierungspräsidium Tübingen

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Freistaats Bayern und des Landes Baden-Württemberg, vom 07.05.2019 auf wasserrechtliche Genehmigung für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Buxachmündung in die Iller bei Grundstück Fl.Nr. 1211/147 der Gemarkung Buxheim, Iller Fluss-km 47,9, ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Die standortbezogene Vorprüfung ist gem. § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchzuführen. Die Prüfung der Stufe 1 gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass sich das Vorhaben in einem biotopkartierten Bereich befindet (Nr. 2.3.7 der Anlage 3) und somit eine besondere örtliche Gegebenheit im Hinblick auf die gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Damit war gem. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG eine Prüfung auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neubauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, vorzunehmen. Die Überprüfung ergab, dass das Vorhaben keine solchen negativen Umweltauswirkungen nach sich zieht; es bedarf folglich keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit an der Buxachmündung in die Iller bei Grundstück Fl.Nr. 1211/147 der Gemarkung Buxheim, Iller Fluss-km 47,9, durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten und das Regierungspräsidium Tübingen, nach den Unterlagen des Freistaats Bayern bzw. des Landes Baden-Württemberg, vom 07.05.2019, aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 7 Abs. 2 Satz 6 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 4. Juni 2019

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Ökologischen Ausgleichsmaßnahme an der Östlichen Günz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1208, 1010, 1211 und 1212 der Gemarkung Lauben durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten

Das Wasserwirtschaftsamtes Kempten beantragte mit Schreiben vom 15.04.2019 die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Herstellung der ökologischen Ausgleichsmaßnahme an der Östlichen Günz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1208, 1010, 1211 und 1212 der Gemarkung Lauben.

Für das Vorhaben ist eine standorbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird. Das Landratsamt Unterallgäu führte die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Herstellung der ökologischen Ausgleichsmaßnahme an der Östlichen Günz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1208, 1010, 1211 und 1212 der Gemarkung Lauben durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten, nach den Unterlagen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten vom April 2019 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 4. Juni 2019

33 - 6410.1

Vollzug der Wassergesetze;

Verlängerung von 2 Durchlässen westlich der Brücke über die Mindel bei Grundstück Fl.Nr. 1437 der Gemarkung Warmisried, ökologische Ausgleichsmaßnahmen beim Absturz an der Mindel in Rappen (bei Grundstück Fl.Nr. 434/3 der Gemarkung Oberegg) durch den Landkreis Unterallgäu

Das Landratsamt Unterallgäu führt auf Grund des Antrags des Landkreises Unterallgäu, vom 21.05.2019 mit Unterlagen vom August 2018 auf Verlängerung von 2 Durchlässen westlich der Brücke über die Mindel bei Grundstück Fl.Nr. 1437 der Gemarkung Warmisried und ökologische Ausgleichsmaßnahmen beim Absturz an der Mindel in Rappen (bei Grundstück Fl.Nr. 434/3 der Gemarkung Oberegg) ein Plangenehmigungsverfahren durch.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 und Anlage 3 zum UVPG vorgesehen, in der über das Erfordernis der Umweltverträglichkeitsprüfung entschieden wird.

Es liegen keine Merkmale nach Nr. 1 der Anlage 3 zum UVPG vor, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach sich ziehen. Auch bestehen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Hinblick auf die gem. Nr. 2 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Eine Beurteilung nach Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG führt nicht zu einem Vorliegen erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Die Prüfung ergab abschließend, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat.

Es wird hiermit festgestellt, dass für die Verlängerung von 2 Durchlässen westlich der Brücke über die Mindel bei Grundstück Fl.Nr. 1437 der Gemarkung Warmisried und ökologische Ausgleichsmaßnahmen beim Absturz an der Mindel in Rappen (bei Grundstück Fl.Nr. 434/3 der Gemarkung Oberegg), nach den Unterlagen der Tiefbauverwaltung des Landkreises Unterallgäu vom August 2018 aus o.g. Gründen eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG).

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Mindelheim, 3. Juni 2019

Zweckvereinbarung

zwischen

dem Markt Ottobeuren,

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister German Fries

und

der Gemeinde Hawangen

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Ulrich Ommer,

sowie

der Gemeinde Böhen

vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Andreas Meer

zur interkommunalen Zusammenarbeit der Marktgemeinde Ottobeuren mit den Gemeinden Böhen und Hawangen im Bereich des Feuerwehrwesens

Folgende Zweckvereinbarung wird zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gemeinden auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens gem. Art. 7 ff KommZG und Art. 1 BayFwG abgeschlossen. Die Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben des Landratsamtes am 12. März 2019 genehmigt.

§ 1 Zweck

Die Gemeinden Hawangen und Böhen übertragen dem Markt Ottobeuren als Aufgabenträger die Aufgaben und Befugnisse auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens hinsichtlich der Schlauchpflege, Atemschutzwerkstatt sowie Kleiderkammer. Hierzu wird ein hauptamtlicher Gerätewart beim Markt Ottobeuren eingestellt. Außerdem wird eine Schlauchpflege-Kompaktanlage angeschafft.

Der Gerätewart übernimmt für die Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:

- 1. Reinigung und vorgeschriebene Prüfung sämtlicher Schläuche, Reparatur und die Ersatzbeschaffung sowie zentrale Lagerhaltung.
- 2. Wartung, Prüfung und Ersatzbeschaffung der Atemschutzgeräte sowie zentrale Lagerhaltung.
- 3. Ausgabe, Rücknahme, Reinigung, Reparatur und Ersatzbeschaffung der Dienst- und Schutzkleidung sowie zentrale Lagerhaltung.

Ort der Leistungserbringung ist das Feuerwehrhaus Ottobeuren. Die Urlaubs- und Krankheitsvertretung wird durch die Freiwillige Feuerwehr Ottobeuren übernommen.

Bei sämtlichen Ersatz- und Neubeschaffungen im Bereich Atemschutzgeräte und Dienst- und Schutzkleidung werden einheitliche Artikel nach Abstimmung mit den Kommandanten der einzelnen Wehren für sämtliche Wehren beschafft.

§ 2 Bildung des Zentrallagers

Sämtliche bei den einzelnen Feuerwehren vorhandene Schläuche und Ersatzteile, Atemschutzgeräte mit Zubehör und Ersatzteilen sowie Dienst- und Schutzkleidung werden in das Zentrallager eingebracht. In den einzelnen Feuerwehrhäusern verbleibt nur das tatsächlich auf den Fahrzeugen verlastete Material sowie die individuell ausgegebene Dienst- und Schutzkleidung.

Bei einer signifikanten Ausweitung des Bedarfs (z. B. Ersatz-/Neubeschaffung eines Fahrzeugs mit erweiterter Normbeladung an Schläuchen oder Atemschutzgeräten, Neueinführung von Atemschutz u. ä.) erfolgt die Erweiterungsbeschaffung zu Lasten des Haushalts der jeweiligen Gemeinde, das Material wird in das Zentrallager eingebracht.

§ 3 Auflösung der Zentrallagers

Bei einer Beendigung der Zusammenarbeit erfolgt Rückgabe bzw. Ablösung des Gesamtbestandes an Material an die jeweiligen Gemeinden nach den zu diesem Zeitpunkt gültigen Verrechnungsschlüsseln.

§ 4 Kostenersatz

Die anfallenden Kosten werden zunächst durch den Markt Ottobeuren verauslagt und halbjährlich oder nach Bedarf nach den geltenden Verrechnungsschlüsseln mit den beteiligten Gemeinden verrechnet.

Die Personalkosten werden einmal jährlich mit den Gemeinden Hawangen und Böhen verrechnet.

Durch die Vereinbarung sollen lediglich die Kosten gedeckt werden. Eine Gewinnerzielungsabsicht liegt nicht vor. Sofern die Leistungen steuerpflichtig werden, hat der jeweilige Leistungsempfänger diese zu tragen.

Verrechnungsschlüssel

Der Verrechnungsschlüssel für die **Schlauchpflege** (Beschaffung und Unterhalt der Schlauchpflegeanlage, Ersatzbeschaffungen, Ersatz- und Reparaturteile) errechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich in den Feuerwehrhäusern der einzelnen beteiligten Gemeinden verlasteten Schläuche im Verhältnis zur Gesamtzahl der in allen Feuerwehrhäusern insgesamt verlasteten Schläuchen (der Bestand im Zentrallager sowie die vom Bund finanzierte Beladung des Schlauchwagens bleibt hierbei unbeachtet). Derzeit beträgt er für

Ottobeuren: 240 : 342 x 100 (%) = 70% Böhen: 28 : 342 x 100 (%) = 8% Hawangen: 74 : 342 x 100 (%) = 22%

Der Verrechnungsschlüssel für die **Atemschutzwerkstatt** (Unterhalt des Prüfgeräts und des Atemluftkompressors, Ersatzbeschaffungen, Werkzeuge und Arbeitsmittel, Ersatz- und Zubehörteile) errechnet sich nach der Anzahl der tatsächlich in den Feuerwehrhäusern der einzelnen beteiligten Gemeinden verlasteten Atemschutzgeräte im Verhältnis zur Gesamtzahl der in allen Feuerwehrhäusern insgesamt verlasteten Atemschutzgeräten (der Bestand im Zentrallager bleibt hierbei unbeachtet). Er beträgt für

Ottobeuren: $12:20 \times 100 \text{ (\%)} = 60\%$ Böhen: $0:20 \times 100 \text{ (\%)} = 0\%$ Hawangen: $8:20 \times 100 \text{ (\%)} = 40\%$ Der Verrechnungsschlüssel für die **Kleiderkammer** (Unterhalt der Waschmaschine und Trockner, Ersatzbeschaffungen, Reparatur von Dienst- und Schutzkleidung) errechnet sich nach der Anzahl der aktiven Feuerwehrleute in den einzelnen Gemeinden im Verhältnis zur Gesamtzahl der in allen Gemeinden aktiven Feuerwehrleute. Derzeit beträgt er für

Ottobeuren: 237:393 x 100 (%) = 60% Böhen: 86:393 x 100 (%) = 22% Hawangen: 70:393 x 100 (%) = 18%

Als Verrechnungsschlüssel für die **Personalkosten** des hauptamtlichen Gerätewarts wird der Verrechnungsschlüssel der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren herangezogen. Der beträgt dieser für

Ottobeuren: 80%
Böhen: 7 %
Hawangen: 13%

Der Markt Ottobeuren ist berechtigt und verpflichtet, die Verrechnungsschlüssel bei signifikanten Änderungen der Berechnungsgrundlagen halbjährlich an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

§ 4 Schlichtung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten der Beteiligten wird das Landratsamt Unterallgäu zur Schlichtung angerufen.

§ 6 Laufzeit

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt einen Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu in Kraft.

Ottobeuren, 20. Mai 2019

MARKT OTTOBEUREN GEMEINDE HAWANGEN GEMEINDE BÖHEN

German Fries Ulrich Ommer Andreas Meer

Erster Bürgermeister Erster Bürgermeister Erster Bürgermeister

Hans-Joachim Weirather Landrat